

Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage <p style="text-align: center;"><i>öffentlich</i></p>	Vorlage-Nr: GA-BV-010/2005/1 Aktenzeichen: Datum: 06.09.2005 Einreicher: Vorsitzender des GA Verfasser: Bürgermeisterbereich																						
Betreff: 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) - Verwaltungskostensatzung																							
Beratungsfolge	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th colspan="2" rowspan="2"></th> <th colspan="2">Mitglieder</th> <th colspan="4">Abstimmungsergebnis</th> </tr> <tr> <th>S o l l</th> <th>Anwesend</th> <th>Mitw.- verbot</th> <th>D a f ü r</th> <th>Dagegen</th> <th>Enthalten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="width: 15%;">21.09.2005</td> <td style="width: 35%;">Gemeinschaftsausschuss</td> <td style="width: 10%;">32</td> <td style="width: 10%;">24</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">24</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">0</td> </tr> </tbody> </table>			Mitglieder		Abstimmungsergebnis				S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	D a f ü r	Dagegen	Enthalten	21.09.2005	Gemeinschaftsausschuss	32	24	0	24	0	0
				Mitglieder		Abstimmungsergebnis																	
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	D a f ü r	Dagegen	Enthalten																
21.09.2005	Gemeinschaftsausschuss	32	24	0	24	0	0																

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinschaftsausschuss beschließt folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) – Verwaltungskostensatzung:

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

1. Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 20 EURO. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 20 bis 380 EURO.

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt)

10.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang im Kostentarif nicht näher bestimmt wurden	8,00 – 35,00 €
-----	--	-------------------

Tylsch
Vorsitzender des
Gemeinschaftsausschusses

Beschlussbegründung:

Die Änderung des § 4 der Satzung ergibt sich aus der Änderung des Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA). Danach wurde unter § 4 Abs. 3a KAG LSA die Regelung gestrichen, wonach für die Zurückweisung eines Widerspruches nur dann eine Gebühr erhoben werden darf, wenn der angefochtene Verwaltungsakt gebührenpflichtig war.

Die Erweiterung der Kostentarife stellt einen Auffangtatbestand dar.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja: Nein:

Einnahmen: 02000.100016